

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

5 (8.1.1952)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 5

Karlsruhe, den 8. Januar

1952

Inhalts-Verzeichnis

11-21

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 11 Zahlung von rückständigen persönlichen Bezügen aus der Zeit vor dem 9. 5. 1945
12 Bahnhofsverweis
13 Monatsnachweis über Lohnausgaben

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 14 Eisenbahnsparkassen; hier: Scheckheftsperrn

III. Betrieb und Fahrplan

- 15 Aussetzen und Wiedereinstellen von Reisezugwagen

IV. Verkehr

- 16 RIV
17 Reisekilometer-Gutscheine System Orbis
18 Schulverzeichnis

- 19 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12 Uhr und nach 24 Uhr
20 Spendenkarten für Zwecke der Olympischen Gesellschaft
21 Zusätzliche Bezeichnung an Güterwagen und Lkw der Deutschen Bundesbahn

VIII. Nachrichten

- Bundesbahngesetz mit Ertläuterungen von Mayer-Haustein
Hefte der Eisenbahn-Lehrbücherei
Namensänderung der Deutschen Reichsbahn-Sterbekasse Lebensversicherungsverein a. G., Sitz Berlin
Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten a. G. in Berlin
Wärmekraftmaschinen von Dr.-Ing Neesen
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 11 Zahlung von rückständigen persönlichen Bezügen aus der Zeit vor dem 9. 5. 1945

3 A P 10 a Pb (ABl. 5. 8. 1. 52.)

— Verfügung HVB vom 28. 8. 1951 — 13.135 Pbr 6 —

Forderungen von Bediensteten auf Zahlung von Gehalt, Versorgungsbezügen, Löhnen, Renten, Reisekosten usw. aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 können im Verhältnis 10:1 getilgt werden. Voraussetzung ist, daß der Anspruch auf die Zahlungen nicht verjährt und die Verbindlichkeiten bei Dienststellen im Bundesgebiet entstanden sind. Die Empfänger sind nachweislich darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahlungen unter Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung vorläufig als unverzinsliches Darlehen gewährt werden. Soweit die nachzahlenden Beträge lohnsteuerpflichtig sind, ist Abschnitt A III (1) der Erläuterungen zur Lohnsteuertafel M zu beachten.

Die Buchung erfolgt bei der zuständigen Verrechnungsstelle.

— Verfügung GDE vom 3. 12. 1951 — 4.307 Pb —

Vorstehende Verfügung der HVB Offenbach (Main) gilt auch im Bereich der BV SWDE. Unter Dienststellen im Bundesgebiet sind in diesem Zusammenhang auch die Dienststellen der ehem. Deutschen Reichsbahn auf Schweizer Gebiet zu verstehen.

Die Regelung gilt nicht für Versorgungsempfänger, die im Ausland (einschl. der Schweizer Gebiete, in denen sich Dienststellen der Deutschen Bundesbahn befinden) wohnen oder zu der Zeit, für die die Nachzahlung von Versorgungsbezügen gefordert wird, ihren Wohnsitz im Ausland hatten. Eine hierfür etwa erforderliche Regelung ergeht besonders.

Zusatzbestimmungen der ED:

1. Als rückständige persönliche Bezüge im Sinne vorstehender Verfügungen gelten Bezüge, auf die ein Rechts- oder Tarifanspruch besteht, sowie Bezüge, die auf Kann-Vorschriften beruhen. Zu letzterer Gruppe

gehören demnach z. B. auch Dienstpostenzulagen, Dienstprämien und sonstige Prämien (Brennstoffersparnisprämien, Rangierprämien, Spitzenleistungsprämien, Belohnungen usw.), die seinerzeit nachweisbar genehmigt waren, bisher aber noch nicht ausgezahlt wurden.

Unter den Begriff Reisekosten fallen rückständige Forderungen nach der früheren DV 059 (RVR), der DV 055 (UVR), der früheren DV 054 (VAZ; DV über Aufwandsentschädigungen des Zugpersonals) und der früheren DV 056 (VAK; DV über Aufwandsentschädigungen des Kraftfahrpersonals).

2. Die Verjährungsfristen für Ansprüche auf rückständige persönliche Bezüge betragen:

- a) bei Angestellten und Lohnempfängern 2 Jahre,
b) bei Beamten, Ruhestandsbeamten und deren Hinterbliebenen 4 Jahre.

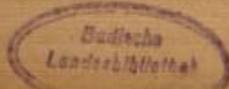
Die Verjährung war durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmt

in der französischen Zone von 1943 bis 31. 12. 1947, in der amerikanischen Zone von 1943 bis 31. 12. 1948.

Die Verjährungsfristen laufen daher wieder in der französischen Zone ab 1. 1. 1948 und in der amerikanischen Zone ab 1. 1. 1949.

Ansprüche der oben bezeichneten Art sind daher für die unter Buchstabe a) Genannten bereits verjährt. Die Ansprüche der unter Buchstabe b) Genannten verjähren im allgemeinen (französische Zone) am 31. 12. 1951. Ob der Einspruch der Verjährung im Einzelfalle geltend gemacht wird, entscheidet die ED.

3. Bedienstete, die nach dieser Verfügung einen Anspruch auf Zahlung von rückständigen persönlichen Bezügen aus der Zeit vor dem 9. 5. 1945 geltend machen wollen, melden ihren Anspruch bis zum 31. 1. 1952 unter eingehender Begründung bei der Heimatdienststelle an. Diese teilt dem zuständigen Amt die Anzahl der nach Ziffer 6 in Betracht kommenden Forderungen mit. Das Amt verlangt daraufhin beim Personalbüro (P 10 a, Fernruf: Karlsruhe 5313) die für die Antragsteller erforderlichen Vordrucke an und stellt sie



den betreffenden Bediensteten über die Heimatdienststelle zu.

4. Der dem Antragsteller so übermittelte Vordruck enthält eine Erklärung, die unterschriftlich zu vollziehen und vom Dienststellenleiter oder seinem ständigen Vertreter zu beglaubigen ist.

5. Anträge von ehemaligen Bediensteten oder ihren Hinterbliebenen sind bei der zuständigen Betreuungsstelle abzugeben, die sinngemäß verfährt.

6. Antragsteller, die verschieden geartete Forderungen geltend machen, müssen für jede Forderung einen besonderen Antrag und eine besondere Erklärung auf dem oben erwähnten Vordruck vorlegen.

7. Die Dienststellen und die Ämter prüfen die Anträge soweit möglich eingehend auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Berechnung nach und legen sie nach abschließender Prüfung der ED zur Entscheidung vor.

8. Zuständig für die Anweisung der Beträge ist die ED oder das im Einzelfall besonders von ihr beauftragte Amt.

9. Alle beteiligten Stellen haben nach besten Kräften dazu beizutragen, daß jetzt auch die letzten rückständigen Verbindlichkeiten alsbald getilgt, unberechtigte Forderungen aber zurückgewiesen werden. Wir warnen alle Antragsteller und alle beteiligten Stellen, unbegründete oder bereits früher erfüllte Forderungen zu erheben, zu befürworten oder zu bescheinigen. Vorlagen von Forderungen, deren Nachweis nicht einwandfrei erbracht werden kann, sind zwecklos und daher von den Dienststellen nicht weiterzugeben.

12 Bahnstufenverweis

12 F 18 Bapü (ABl 5. 8. 1. 52.)

1. Zweck des Bahnstufenverweises

Die haupt- und nebenamtlichen Bahnpolizeibeamten können Personen, die die Ruhe und Ordnung innerhalb des Bahngeländes stören oder gefährden (z. B. Betrunkene), zum Verlassen des Bahngeländes durch bahnpolizeiliche „dienstliche Anordnung“ nach § 77 (1) BO auffordern. Diese „dienstliche Anordnung“ kann, wenn sie auf andere Weise nicht durchzusetzen ist, durch Anwendung unmittelbaren Zwanges ausgeführt werden.

Erfahrungsgemäß reichen diese Mittel bei hartnäckigen Ordnungstörern nicht aus. Sie fügen sich scheinbar den Anordnungen der Bahnpolizeibeamten und verlassen das Gelände, kehren aber regelmäßig wieder zurück.

Um mit nachhaltiger Wirkung gegen solche Personen vorgehen zu können, kann in schweren Fällen ein „Bahnstufenverweis“ ausgesprochen werden. Die Befugnis, einen Bahnstufenverweis auszusprechen, entspringt dem Hausrecht. Zur Verhängung von Bahnstufenverweisen ist der Vorstand des BA als Träger der Hausgewalt im Amtsbezirk zuständig.

Die Nichtbeachtung des Bahnstufenverweises kann nach § 123 StGB vom Gericht als Hausfriedensbruch mit Gefängnis bestraft werden, wenn die Bundesbahn einen Strafantrag stellt.

Der Verweis ist nur zulässig, wenn es sich um Gebäude oder eingefriedigte Grundstücke handelt. Er kann nicht schon verhängt werden, wenn der Ruhestörer zum erstenmal betroffen wird. Er kommt nur für Personen in Frage, die mehrfach als Betrunkene, Herumtreiber usw. festgestellt worden sind. Bei einmaliger Störung der Ordnung bleibt es lediglich bei den in der BO genannten Möglichkeiten des Einschreitens.

2. Anwendungsbereich

Bahnstufenverweise sind vor allem gegen Gewohnheitstrinker, Obdachlose, hartnäckige Nachtbummler, Schwarzhändler und Frauen, die der Gewerbsunzucht nachgehen, zu verhängen. In diesen Fällen, vor allem bei Trinkern, genügt es oft, wenn der Verweis auf die Bahnhofswirtschaft oder auf den Wartesaal beschränkt

Unser UNFALL Warndienst

In eigener Sache!

Seit vielen Monaten erscheinen im Amtsblatt Veröffentlichungen zur Unfallverhütung, mahnend, warnend, belehrend, aufrüttelnd. Wir geben uns große Mühe, volkstümlichen Ton zu treffen, frisch herauszureden, und bemühen uns ängstlich, ja nicht im Amtsstil zu reden; ja wir haben sogar den Dichter in Anspruch genommen.

Der Nutzen solcher Veröffentlichungen läßt sich nicht an einem statistisch zu ermittelnden Erfolg messen. Wir sind nicht so verwegen, zu behaupten, damit allein vermöchten wir die Unfallziffern zu senken. Wenn wir aber auch nur einen Berufskameraden vor schwerer Verletzung oder dem Tod bewahrt haben — die Arbeit des ganzen Jahres hat sich damit gelohnt. Aber — sind wir auf dem richtigen Wege? Liest man uns? Spricht man über die Sache? Wo bleibt förderliche Kritik? Wo sind Anregungen? Wer machte es richtiger, wer eindringlicher? Wer vermöchte besser „dem gemeinen Mann (mit Luther) aufs Maul zu schauen“ und damit seine Aufmerksamkeit zu gewinnen?

Nichts, reingarnichts hat sich bis jetzt gerührt! Kein Betriebsarbeiter, kein Oberbahnbahnrat, kein Dienststellenleiter, kein Amtsvorstand, kein Dezernent äußert sich.

Es ist also alles in bester Ordnung, und wir können ruhig schlafen?!

Nein!

Wir wollen einmal hören, wie man über die Sache denkt.

Die Einsendungen (an 5 Ps 75 Kennwort „Unfallmann“) sind nicht befristet. Wir werden die Verfasser wertvoller Äußerungen hier nennen. Schriftstellerische Leistungen erwarten wir nicht. Die Stimme des einfachen Mannes ist uns besonders wichtig. Also

Wer wagt es, Rittersmann oder Knapp?!

5 Ps 75 Usu



wird; doch kann er auch auf den ganzen Bahnhof ausgedehnt werden. Grundsätzlich ist er auf einzelne Bahnhofsteile zu beschränken, wenn der angestrebte Zweck damit erfüllt werden kann. Antritt und Beendigung einer Reise sind trotz ausgesprochenen Bahnstufenverweises nicht zu hindern. Doch darf der Verwiesene nur die Bahnhofsteile betreten, die er für die Ausführung der Reise unbedingt betreten muß. Der Aufenthalt in diesen Bahnhofsteilen muß zeitlich auf das Mindestmaß beschränkt werden. Das Betreten der Bahnanlagen mit Bahnsteigkarten ist nicht erlaubt.

Der Bahnstufenverweis eignet sich auch besonders für Personen, die sich verdächtigweise in eingefriedigten Güterladestraßen herumtreiben. Hier wird es oft genügen, den Verweis auf diese Teile des Bahngeländes zu beschränken.

3. Verfahren

Hält ein haupt- oder nebenamtlicher Bahnpolizeibeamter einen Bahnstufverweis gegen eine bestimmte Person nach dreimaliger Verwarnung für angezeigt, so stellt er, nötigenfalls durch Sistierung ihre genauen Personalien und ihre äußere Erscheinung fest (Farbe der Haare und Augen, ungefähre Größe, Augengläser oder sonstige besondere Kennzeichen). Dann legt seine Dienststelle dem BA einen Antrag auf Erlaß des Bahnstufverweises vor. Der Antrag ist zu begründen; die Personalien und die Beschreibung der äußeren Erscheinung sind (möglichst in dreifacher Ausfertigung) beizufügen.

Das BA prüft den Antrag (in Zweifelsfällen Vorlage an die ED) und erläßt mit eingeschriebenem Brief einen schriftlichen Bahnstufverweis mit folgendem Wortlaut:

Einschreiben!

„An
(genaue Anschrift)

Auf Grund des Hausrechts der Deutschen Bundesbahn verbiete ich Ihnen bis auf weiteres, die Bahnhofswirtschaft (den Bahnhof, soweit Sie ihn nicht bei etwaigen Reisen benutzen müssen) in zu betreten. Jede Zuwiderhandlung nach Zustellung dieser Verfügung wird ohne nochmalige Verwarnung als Hausfriedensbruch gerichtlich verfolgt und kann nach § 123 StGB mit Gefängnis bestraft werden.“

Der Posteinlieferungsschein ist zu den Akten des BA zu nehmen. Abschriften des Bahnstufverweises, der Personalien und der Beschreibung der äußeren Erscheinung erhalten der Bf oder die Ga, für deren Bereich der Verweis gilt und die für die betr. Bahnanlagen zuständige Bp-Wache „zur Kenntnisnahme und Meldung bei Zuwiderhandlung“.

Die Dienststellenleiter, Bp-Abt-Ltr und Wachenleiter sorgen dafür, daß alle zur Überwachung in Frage kommenden Bediensteten unterrichtet werden. Dann werden die Abschriften beim Aufsichtsbeamten und in der Bp-Wache an leicht zugänglicher Stelle aufbewahrt.

4. Zuwiderhandlungen gegen den Bahnstufverweis

Anzeigen über festgestellte Zuwiderhandlungen gegen Bahnstufverweise sind unter Angabe der Personalien der zuständigen Bkp-Stelle oder -Außenstelle zuzuleiten, welche die Anzeige auf ihre Vollständigkeit überprüft und an die ED zur Erstattung der Strafanzeige vorlegt.

Kann sich die betroffene Person nicht ausweisen oder hat sie keinen festen Wohnsitz, so ist von dem Recht der vorläufigen Festnahme durch Jedermann gem. § 127 StPO Gebrauch zu machen, da die Person auf „frischer Tat“ betroffen wird. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf § 75 (4) der BO hingewiesen. Die strafbare Handlung ist in diesem Fall Hausfriedensbruch (§ 123 StGB). Die vorläufig festgenommene Person ist unverzüglich der nächsten Polizeistelle (Bahnpolizei oder öffentliche Polizei) zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Da Hausfriedensbruch nur auf Antrag verfolgt wird und damit die vorläufig festgenommene Person unverzüglich nach der Festnahme dem Amtsrichter vorgeführt werden kann, werden die EBÄ in diesen Fällen ausnahmsweise ermächtigt, im Auftrag der ED Strafantrag zu stellen. Die Vorführung vor den Richter durch die Polizei muß gem. § 128 StPO unverzüglich erfolgen und darf nicht durch die Stellung des Strafantrages verzögert werden. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Verzögern“. Die Vorführung muß also erfolgen, sobald dies ohne schuldhaftes Verzögern möglich ist (innerhalb der Dienststunden des Amtsgerichts). Um in den Fällen der vorläufigen Festnahme die Vorführung nicht zu vereiteln, haben die Ämter entsprechende Vordrucke für die Strafanträge vorzubereiten. Für den Vordruck wird folgender Wortlaut festgelegt:

„Im Auftrag der Eisenbahndirektion Karlsruhe stelle ich Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gegen den/

die in der Anzeige genannte(n) Die als Zeugen in Betracht kommenden Eisenbahnbediensteten werden von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden.

Über den Ausgang des Verfahrens erbitte ich Nachricht.“

Der Strafantrag ist der für die Vorführung zuständigen Polizeistelle zu übergeben.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Ämter nur im Falle der Vorführung von Straffälligen zur Stellung des Strafantrages wegen Hausfriedensbruch berechtigt sind.

5. Zusatzregelung für die Bahnhöfe Offenburg, Freiburg, Weil/Rhein, Radolfzell und Tübingen

In den Bfen Offenburg, Freiburg, Weil/Rhein, Radolfzell und Tübingen halten sich des öfteren Personen auf, für die zwar ein Bahnstufverweis in Frage kommt, denen aber der Verweis nicht eingeschrieben zugestellt werden kann, da sie ohne festen Wohnsitz sind. Für diese Bfe wird daher folgendes angeordnet:

Bei der Bp-Wache dieser Bfe werden ständig 3 Bahnstufverweise, die von dem Vorstand des zuständigen BA blanko unterschrieben sind, vorrätig gehalten. Die Verweise gelten für den gesamten Bereich des Bfs und sind nicht auf einzelne Bahnhofsteile beschränkt. Für die sichere Aufbewahrung, ordnungsgemäße Ausfüllung und Aushändigung an den Betroffenen ist der Wachenleiter verantwortlich. Die Blankoverweise sind mit je einer Abschrift zu versehen. Auf dieser Abschrift hat der Verwiesene den Empfang des Bahnstufverweises mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

Mir ist heute der Bahnstufverweis des EBA (Aktenzeichen) vom für den Bahnhof ausgehändigt worden.

., den

(Unterschrift)

Verweigert er die Bestätigung, so ist die Aushändigung von dem betr. Beamten zu bescheinigen. Die Unterlagen sind umgehend dem zuständigen BA zuzuleiten, das im übrigen wie bei einem durch eingeschriebenen Brief zugestellten Bahnstufverweis verfährt. Blankobahnstufverweise dürfen nur auf den oben genannten Bahnhöfen verwendet werden und auch nur dann, wenn eine Zustellung des Verweises durch einen eingeschriebenen Brief nicht möglich ist.

Voraussetzung für die Anwendung des Blankoverweises ist ebenfalls (wie in Ziff 3) die vorausgegangene dreimalige Verwarnung. Gleichfalls sind die Personalien und die äußeren Erscheinungsmerkmale des Verwiesenen festzuhalten.

13 Monatsnachweis über Lohnausgaben

2 P 70 Plt (ABl 5. 8. 1. 52.)

Die Weihnachtzuwendungen für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (ABlVerf 1050/1951) sind im Abschn III Spalte 34 des Monatsnachweises über Lohnausgaben für den Monat Dezember 1951 nachzuweisen.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

14 Eisenbahnparkassen; hier: Scheckheftsperrn

10 F 12 Kkohsp (ABl 5. 8. 1. 52.)

Die Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen sind weitgehend in das Gehaltszahlungsverfahren der Bundesbahn eingeschaltet, weil zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs alle Gehälter und die Versorgungsbezüge auf Konten der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen überwiesen werden. Das bedingt, daß den Eisenbahnparkassen die Möglichkeit gegeben wird, bei Verlust von Scheckheften die in Betracht kommenden Bahnhofs- und Abfertigungskassen von Scheck-

heftsperrern unverzüglich durch Eisenbahndiensttelegramm zu benachrichtigen.

Die Bahnhofs- und Abfertigungskassen legen ein Verzeichnis mit folgender Spalteneinteilung an, in das alle Sperrtelegramme einzutragen sind:

Gespernte Schecke			Vorzeiger anhalten, Sparkasse verständigen!		
Lfd Nr	Scheck-Nr	Konto-Nr	Datum	Eisenbahn- sparkasse	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6
	•				

Für die Sperrtelegramme ist folgender Kurzttext anzuwenden:

„An die Bahnhofs- und Abfertigungskassen des Bezirks.

Schecksperrre lfd Nr Scheck Nr bis
Konto Nr der Eisenbahn-Sparkasse

Diese Angaben sind sofort in das Verzeichnis der gesperrten Schecke einzutragen, wobei auch darauf zu achten ist, daß die lfd Nr lückenlos ist.

Beim Vorzeigen gesperrter Schecke ist der Vorzeiger anzuhalten und die Eisenbahnsparkasse zu verständigen. Die Aufhebung von Schecksperrern wird den Bahnhofs- und Abfertigungskassen durch Rundschreiben der Eisenbahn-Sparkassen bekanntgegeben. Jeweils zum Jahresbeginn teilen die Eisenbahn-Sparkassen den Bahnhofs- und Abfertigungskassen durch Rundschreiben mit, welche Schecksperrern noch in Kraft sind.

Zusatz der ED Karlsruhe:

Die Werkkassen Offenburg, Friedrichshafen, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Trier, Konz und Betzdorf führen ebenfalls obiges Sperrverzeichnis nach den Richtlinien der HVB.

III. Betrieb und Fahrplan

15 Aussetzen und Wiedereinstellen von Reisezugwagen

33 Bfp 15 Bw (ABl 5. 8. 1. 52.)

Verf des Hw Pwa Frankfurt/M Süd PW 110 Bw vom 18. 12. 1951.

„Zwei uns bekannt gewordene Vorfälle veranlassen uns, auf den Meldeplan im DWP und auf die Bestimmungen des § 16 PWV hinzuweisen, worin gesagt ist, daß kein Bahnhof einen ihm nicht zugeteilten Wagen zurückbehalten darf. Der immer stärker werdende Wagenmangel erlaubt es nicht, Heißläufer oder wiederhergestellte Schadwagen mehrere Tage unbenutzt stehen zu lassen. Ganz besonders gelten diese Bestimmungen für die Wagen der F-Züge (Ersatztriebwagenzüge).

1. Der AB4ü 11 614 Mü wurde am 24. 10. 1951 mit heißgelaufener Achse auf einem Unterwegsbahnhof ausgesetzt und innerhalb weniger Stunden im Bww am gleichen Ort ausgebessert. Nach Aussage des diensttuenden Werkmeisters wurde der wiederhergestellte Wagen am 24. 10. 1951 nach 16 Uhr dem Bf übergeben. Die Nachforschungen ergaben, daß der Heimatbf München am 27. 10. 1951 vom Aussetzen des Wagens am 24. 10. 1951 noch nicht in Kenntnis gesetzt war (Verstoß gegen den Meldeplan im DWP Seiten 5/6), außerdem hätte der Bf am Orte des Bww den Wagen noch am 24. 10. 1951 nach München befördern müssen. Das wäre ohne weiteres möglich gewesen. Die Folge dieser unverständlichen Handlungsweise war, daß, nachdem am 25. 10. 1951 aus F 56 ein AB4ü ausgesetzt werden mußte, F 55 am 26. 10. 1951 nur mit 2 AB4ü mit 130 % Besetzung gefahren werden mußte. Obgleich nun der AB4ü 11 614 auf einem Haltebf des F 55 abgestellt war, wurde er nicht diesem Zuge angehängt.

Der AB4ü 11 614 soll erst am 27. 10. 1951 wieder in München eingetroffen sein.

2. Der AB4ü 11 512 Mü wurde am 2. 11. 1951 mit heißer Achse im gleichen Bahnhof wie im Fall 1. aus F 55 ausgesetzt und konnte erst am 5. 11. 1951 im Bww behandelt werden, weil der Wagen nicht rechtzeitig zugeführt wurde. Durch diese Säumigkeit wurde der Wagen zusätzlich 3 Tage dem Betrieb entzogen.

Wir bitten, diese beiden Vorfälle sämtlichen Bahnhöfen und Ausbesserungsstellen mitzuteilen und diese Stellen anzuweisen, bei Schadhafwerden von Reisezugwagen, besonders bei F-Zugwagen, die vorgeschriebenen Bestimmungen besser zu beachten.“

Es ist Vorsorge zu treffen, daß sämtliche schadhafte Reisezugwagen baldmöglichst zu den Ausbesserungsstellen kommen und sie nach erfolgter Ausbesserung dem Betrieb und damit ihren Heimatbahnhöfen so rasch als möglich wieder zugeführt werden.

IV. Verkehr

16 RIV

7 Wg 2 Vwi (ABl 5. 8. 1. 52.)

1. Die Geschäftsführende Verwaltung des Internationalen Güterwagenverbandes hat mitgeteilt, daß das RIV seit 1. November 1951 auch zwischen den Britischen Eisenbahnen und den Niederländischen Eisenbahnen angewandt wird. In der Anlage I ist daher

a) auf Seite 2 lfd Nr 8, rechte Seitenhälfte, unter „in Verkehr mit“ die Zahl 21 und

b) auf Seite 3 lfd Nr 21, rechte Seitenhälfte, unter „im Verkehr mit“ die Zahl 8 einzufügen.

2. Zum Adressenverzeichnis des RIV wurde das Berichtigungsblatt Nr 9 verteilt. Eingang überwachen. Die Worte „Bis auf weiteres außerdem“ beziehen sich auf beide Spalten der Ziffer 3. Die Änderung ist handschriftlich durchzuführen.

17 Reisekilometer-Gutscheine System Orbis

9 Vt 8 Awvp/Rsp (Orb) (ABl 5. 8. 1. 52.)

Vorgang: EVbl 659/42/51

Die Bahnhöfe und Fahrkartenausgaben des ED-Bezirkes, die in das allgemeine Reisesparverfahren bis jetzt durch den Verkauf von Reisesparmarken einbezogen sind und künftig noch einbezogen werden, werden auch als Verkaufsstellen der Orbis-Sammelhefte gemäß EVbl 659/42/51 bestimmt. Das Abfertigungspersonal auch der übrigen Fahrkartenschalter hat sich sofort mit dem Gutscheine-System Orbis vertraut zu machen. Die Dienststellenleiter tragen dafür Sorge, daß jedem Schalter- und Kassenbediensteten das Sonder-EVbl 659/42/51 zur Unterrichtung zugänglich ist. Die Bezirksunterrichtsbeamten der EVÄ nehmen das Gutscheine-System Orbis in ihren Unterrichtsplan mit auf.

18 Schulverzeichnis

9 Vt 3 Tpeisa (ABl 5. 8. 1. 52.)

Auf Seite 9 des Vorläufigen Schulverzeichnisses ist bei Ravensburg nachzutragen:

Schule: Zieglerstift Haslachmühle, Post Hasenweiler

Bemerkungen: Fachschule.

19 Sonntagsrückfahrkarten; hier: Freigabe von Zügen vor 12 Uhr und nach 24 Uhr

9 Vt 3 Tpew (ABl 5. 8. 1. 52.)

Vorgang: ABiVerf 837/1951

Zug Nr 1323 — Strecke 306 — wird zur Benützung mit Sonntagsrückfahrkarten an Werktagen vor Sonntag und Feiertagen bereits ab Bahnhof Meckenbeuren (ab 10.06 Uhr) freigegeben.

Die im Vorgang genannte ABiVerf ist entsprechend zu berichtigen.

20 Spendenkarten für Zwecke der Olympischen Gesellschaft.

9 Vt 7 Usz (ABl 5. 8. 1. 52.)

Mit Genehmigung der HVB werden vom 15. Januar bis 15. Juni 1952 bei allen Fahrkartenausgaben der Bahnhöfe 1. bis 3. Klasse Spendenkarten zu 10 Pf für Zwecke der Olympischen Gesellschaft verkauft werden. Die Bediensteten der Fahrkartenausgaben werden aufgefordert, sich für den Verkauf der Spendenkarten tatkräftig, aber mit Takt gegenüber den Kunden einzusetzen. Für die Werbung erhalten die Schalterbediensteten eine Vergütung von 5% des Verkaufserlöses.

Für die kassen- und abfertigungstechnische Behandlung der Spendenkarten und des Verkaufserlöses gelten folgende Bestimmungen:

Die Spendenkarten sind wie gewöhnliche fertigungsgedruckte Fahrkarten zu behandeln. Die Bestimmungen der PAV und der DV für die Fahrkartenverwaltungen über Anforderung, Lieferung, Aufbewahrung, Ablieferung und Verkauf von fertigungsgedruckten Fahrkarten sind sinngemäß anzuwenden.

Die Karten sind unverzüglich von der Fahrkartenverwaltung in der voraussichtlich benötigten Menge anzufordern.

Jeder Schalter weist den Bestand und den Verkauf der Spendenkarten im Fahrkartenbuch nach. Der Erlös aus dem Verkauf der Spendenkarten ist beim Schalterabschluß im Fahrgeldbuch zu ermitteln und mit den übrigen Einnahmen an den Kassenverwalter abzuliefern. Bei der letzten Ablieferung im Monat hat der Schalterbeamte die Monatseinnahme aus dem Verkauf der Spendenkarten zu ermitteln und im Fahrgeldbuch abzusetzen. Der Kassenverwalter hat die Monatseinnahme aus dem Spendenkartenverkauf im Kassenbuch für Durchlaufende Gelder zu vereinnahmen. Die Verkaufsvergütung von 5% hat er zu errechnen und gegen Empfangsbescheinigung an die Schalterbeamten auszusahlen. Die Vergütung ist alsdann im Kassenbuch für Durchlaufende Gelder zu verausgaben. Die restlichen 95% sind ebenfalls im Kassenbuch für Durchlaufende Gelder zu verausgaben und bis zum 10. des nächsten Monats als „Verschiedene Einnahmen“ mit der Bezeichnung „Olympiade 1952“ an die Bahnhofskasse abzuliefern.

Bei der Rechnungslegung ist der Erlös aus dem Verkauf der Spendenkarten aus dem Fahrkartenbuch in die Zusammenstellung des Binnenverkehrs unter „Nebenerträge“ zu übernehmen. Im Abschluß der Hauptzusammenstellung des Binnenverkehrs ist der Erlös aus dem Verkauf der Spendenkarten unter „Besondere Ausgaben und Absetzungen“ abzusetzen. Die Spendenkarten sind beförderungssteuerfrei und von der VK I vor Berechnung der Beförderungssteuer von den Einnahmen abzusetzen.

Die Bahnhofskassen melden die von den Fka abgelieferten Erlöse aus dem Verkauf von Spendenkarten mit den verschiedenen Einnahmen unter „Olympiade 1952“ der Hauptkasse, die den Betrag beim Verwahrgeldkonto Abschnitt „Spendenkarten Olympiade 1952“ vereinnahmt. Über die beim Verwahrgeldkonto vereinnahmten Beträge wird von uns besonders verfügt werden.

Letztmalig ist von den Fahrkartenausgaben am 16. Juni 1952 abzurechnen. Alle Einnahmen müssen spätestens bis zum 30. Juni 1952 an die Bahnhofskassen abgeliefert und von diesen am 15. Juli 1952 mit den „Verschiedenen Einnahmen“ der HK gemeldet sein.

Damit nach dem 15. Juni 1952 keine Spendenkarten mehr verkauft werden, sind die nicht verkauften Spendenkarten am 16. Juni 1952 an die VK I abzuliefern.

21 Zusätzliche Bezeichnung an Güterwagen und Lkw der Deutschen Bundesbahn 7 V 4 Vgbz (ABl 5. 8. 1. 52.)

Nach Anordnung der HVB kann für den Bereich der Deutschen Bundesbahn Absendern widerruflich gestattet werden, abweichend von den Bestimmungen

in § 36 (19) GBV I an den Türen der Güterwagen und an den Seitenwänden der Bundesbahn-Lkw zusätzliche Beklebezettel in der Größe bis DIN A 3 anzubringen, die Angaben über den Inhalt des Wagens, Absenderbezeichnung und dergleichen enthalten. Die zusätzliche Bezeichnung kann selbst dann widerruflich zugelassen werden, wenn sie als Reklame anzusprechen ist. Die Absender sind dabei jedoch zu verständigen, daß der Wortlaut der zusätzlichen Beklebezettel für die Eisenbahn nicht verbindlich ist, daß also für die Behandlung der Wagen ausschließlich die von der Deutschen Bundesbahn vorgeschriebenen Haupt- und Nebenzettel maßgebend sind. Die Deutsche Bundesbahn muß Ansprüche, Klagen oder Beschwerden der Empfänger wegen Verletzung des Kundengeheimnisses an die Absender verweisen. Sollen auf Grund einer Empfängeranweisung die Herkunftszeichen am Wagen entfernt werden, so müssen die Abfertigungen im Rahmen des § 39 (17) GAV auch die zusätzlichen Beklebezettel entfernen. Den Absendern ist weiterhin aufzugeben, die Empfänger in jedem Falle zu verständigen, die zusätzlichen Beklebezettel nach der Entladung der Güterwagen oder Lkw zu entfernen. Um das Entfernen der Zettel zu erleichtern und Beschädigungen des Wagens oder Wagenanstrichs zu vermeiden, dürfen die Zettel nur mit ihrem Rande angeklebt werden. Wagenanschriften dürfen nicht überklebt werden.

Anträge von Versendern, die eine zusätzliche Bezeichnung an Güterwagen oder Bundesbahn-Lkw anbringen wollen, sind uns von Fall zu Fall zur Genehmigung vorzulegen. Dem Antrag ist jeweils ein Muster der zusätzlichen Wagenbezeichnung beizugeben.

VIII. Nachrichten

Bundesbahngesetz mit Erläuterungen

von Mayer-Haustein 14 A 40 Abaa (ABl 5. 8. 1. 52.)

Kurz nach Inkrafttreten des neuen Bundesbahngesetzes erscheint im Carl Röhrig Verlag, Darmstadt, Stephanstr 8, eine Textausgabe des Bundesbahngesetzes mit kurzen Erläuterungen von Mayer-Haustein. Der Vorzugspreis für Bundesbahnbedienstete beträgt 2.— DM. Bestellungen können bei dem Vertrauensmann des Carl Röhrig-Verlages, RS Otto Renner, ED Karlsruhe (A 40), aufgegeben werden.

Der Umlauf von Bestelllisten wurde genehmigt.

Hefte der Eisenbahn-Lehrbücherei

4 P 63 Puh (ABl 5. 8. 1. 52.)

Im Josef Keller Verlag, Düsseldorf, sind folgende Hefte der Eisenbahn-Lehrbücherei neu erschienen:

Heft Nr 45 „Fahrdienst auf Betriebsstellen“ Stufe I

Bearbeiter: Vizepräsident a D Riemann

Eisenbahner-Vorzugspreis 0.75 DM

Heft Nr 89 „Verkehrswerbung“

Bearbeiter: Amtsrat Reimer, HVB Offenbach (M)

Eisenbahner-Vorzugspreis 1.20 DM

Bestellungen für den persönlichen Bedarf der Bediensteten nehmen die Vertrauensmänner der Unterichtszeitschrift „Der Eisenbahner“ entgegen. Für den Dienstgebrauch werden den in Frage kommenden Stellen Dienststücke ohne Anforderung zugewiesen. Der Inhalt der Hefte ist im Dienstunterricht zu besprechen.

Namensänderung der Deutschen Reichsbahn-Sterbekasse Lebensversicherungsverein a. G., Sitz Berlin

5 Ps 100 Uvs (ABl 5. 8. 1. 52.)

Die Hauptleitung der Deutschen Reichsbahn-Sterbekasse hat beschlossen, den Namen dieser betrieblichen Sozialeinrichtung der Deutschen Bundesbahn zu

ändern; die bisherige Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse Lebensversicherungsverein a. G., Sitz Berlin, heißt nunmehr:

**Deutsche Eisenbahn-Versicherungskasse
Lebensversicherungsverein a. G., Sitz Berlin.**

**Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten
a. G. in Berlin** 5 Ps 100 Uvve (ABl 5. 8. 1. 52.)

Der Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten a. G. betreibt mit sofortiger Wirkung außer dem bisherigen Hausrat-Versicherungsgeschäft auch die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

Wärmekraftmaschinen von Dr-Ing Neesen

14 A 40 Abaa (ABl 5. 8. 1. 52.)

Unter dem Titel „Wärmekraftmaschinen“ bringt die Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft, Frankfurt (Main), Jahnstraße 43, demnächst die nachgelassene Schrift des verstorbenen Professors Dr-Ing Friedrich Neesen über das Wesen und die Wirkungsweise der Wärmekraftmaschinen heraus. Der Ladenpreis beträgt 3.— DM. Für Angehörige der Deutschen Bundesbahn wird die Broschüre zum Vorzugspreis von 2.60 DM abgegeben.

Der Umlauf von Bestellisten wurde genehmigt.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 5. 8. 1. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Techn. A 5-Rate, Vorsteher des Bw Mannheim Hbf (ED Stuttgart) — Pr A 2 —	sofort	—	13.1.1952	Bewerbungen an ED Karlsruhe
Die Vorsteherstelle des Bahnhofs Donaueschingen (Klasse I b) — 3 A P 40 —	sofort	Dienstwohnung: 3 Zimmer mit Küche und Zubehör sowie 200 qm Hausgarten	25.1.1952	Die Wohnung ist nach Wegzug des Vorgängers beziehb. z. B.
Nichttechn. B-Rate „I. Kanzleikraft“ bei der Bm Engen — 3 H P 41 —	sofort	keine Wohnung	20.1.1952	
Nichttechn B-Rate „Abfertigungskasse, Zahlschalter und Ruhetagablosungen im Fahrdienst“ beim Bf Hältingen — 3 H P 41 —	1.4.1952	—	30.1.1952	
Nichttechn B8-Rate „Fahrkartenverwaltung“ beim Tarifbüro der ED — 3 H P 41 —	1.4.1952	—	30.1.1952	Es kommt nur ein Bediensteter in Frage, der im Personenverkehr (Abfertigungsdienst, Rechnungsdienst) durchaus bewandert ist. Die VA werden gebeten, die Bewerbungsgesuche in fachl. Hinsicht strengstens zu überprüfen.
Signalwerkmeisterposten bei der Sigm 1 Freiburg (Bezirk Kenzingen) — 4 H P 49 —	sofort	—	25.1.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Von Eisenbahnern - für Eisenbahner

- wurden das Eisenbahn-Sozialwerk und die anderen betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn geschaffen.

- Das Eisenbahn-Sozialwerk erfüllt seine Aufgaben in folgenden Abteilungen:

Bezirksfürsorgen • Betriebsküchen und Kantinen • Heime • Kulturelle Betreuung
Chöre und Kapellen • Alkoholfreie Getränke • In diesem Zusammenhang ist auch die milde Stiftung »Eisenbahn-Waisenhorte« zu erwähnen.

- Anerkannte betriebliche Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn sind ferner:

Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse • Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten
Eisenbahn-Landwirtschaft und Tierschadenskasse • Eisenbahn-Hausbrandversorgung
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen • Arbeitsgemeinschaft der Eisenbahn-Sportvereine
Eisenbahn-Zentralstelle gegen die Alkoholgefahren • Eisenbahn-Siedlungsgesellschaften

WOHL GEBORGEN - FREI VON SORGEN!

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe.